

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. Dezember 2021

### **1491. BirdLife Zürich (Erneuerung der Beitragsberechtigung 2022 bis 2029)**

BirdLife Zürich (Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden) erhält gestützt auf § 217 Abs. 2 lit. d des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1) zur Unterstützung seiner Tätigkeit seit 1984 einen jährlichen Beitrag, der seit 2014 aus einem Grundbeitrag von Fr. 120 000 und einem Zusatzbeitrag von Fr. 2 pro Mitglied besteht (insgesamt rund Fr. 150 000). Im Grundbeitrag enthalten sind Fr. 40 000, die der Verband gestützt auf § 51 Abs. 1 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (LS 922.1) als Beitrag zum Anbringen, Kontrollieren und Reinigen von Nisthilfen erhält.

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren. Die Beitragsberechtigung von BirdLife Zürich (damals: Zürcher Vogelschutz) wurde letztmals mit RRB Nr. 173/2014 bis Ende 2021 anerkannt. Es ist daher ein neuer Beschluss über die Beitragsberechtigung ab 2022 erforderlich.

BirdLife Zürich setzt sich, zusammen mit über 100 lokalen Sektionen, mit grossem Engagement für den Erhalt und die Förderung der einheimischen Biodiversität, insbesondere der einheimischen Vogelarten und ihrer Lebensräume ein. Der kantonale Verband übernimmt dabei zahlreiche Aufgaben in den Bereichen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und entlastet damit den staatlichen Naturschutz in hohem Mass. In den Gemeinden legen die Mitglieder der zahlreichen Sektionen bereichernde Landschaftselemente an (Obstgärten, Hecken, Trockenmauern usw.) und pflegen Naturschutzobjekte. Zudem werden jährlich rund 30 000 Nisthilfen für Vögel im Wald, im Siedlungsraum und Kulturland kontrolliert und gereinigt. Die Prüfung durch das Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fachstelle Naturschutz, zeigt, dass BirdLife Zürich nach wie vor wichtige Dienstleistungen im Sinne des Naturschutz-Gesamtkonzepts zur Förderung der Biodiversität und zur Erhaltung vorhandener Naturwerte erbringt und damit die Fachstelle Naturschutz und die Jagdverwaltung des ALN erheblich entlastet. Zu diesen Leistungen gehören u. a. die Durchführung von öffentlichen Exkursionen und Weiterbildungskursen, die Herausgabe von Merkblättern, die Information und Beratung von Privaten, Gemeinden und Behörden und die Pflege von Naturschutzgebieten. Die Beitragsberechtigung von BirdLife Zürich im Sinne von § 4 des Staatsbeitragsgesetzes ist deshalb für weitere acht Jahre, d. h. bis 31. Dezember 2029, anzuerkennen. Die Baudirektion legt die Beiträge jährlich in eigener Kompetenz fest und richtet sie aus (§ 39 lit. b Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 [LS 611.2]).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung von BirdLife Zürich wird mit Wirkung ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2029 verlängert.

II. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist bis spätestens 31. Dezember 2028 beim Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an BirdLife Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich, sowie an die Finanzdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**